



Organisationsstatut der Ostschweizer Regierungskonferenz

Die Ostschweizer Regierungskonferenz gibt sich folgendes Organisationsstatut:

Art. 1 *Zugehörigkeit*

Der Ostschweizer Regierungskonferenz gehören folgende Kantone an: Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden, Thurgau. Der Kanton Zürich ist assoziiertes Mitglied¹.

Art. 2 *Zweck*

Die Ostschweizer Regierungskonferenz bezweckt

- a) die gegenseitige umfassende Information sowie die Koordination unter den ostschweizerischen Kantonen in der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben;
- b) eine wirkungsvolle Vertretung der ostschweizerischen Interessen gegenüber dem Bund und anderen Kantonen;
- c) die gemeinsame Darstellung ostschweizerischer Anliegen und Positionen in den Medien;
- d) eine verstärkte Zusammenarbeit in ausgewählten Sachgebieten, z.B. durch gemeinsame oder aufeinander abgestimmte kantonale Einrichtungen;
- e) die Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern der ostschweizerischen Regierungen.

¹ Änderungen vom 13. März 2008



Art. 3 *Konferenzen*

¹ Mindestens einmal pro Jahr treffen sich die Ostschweizer Regierungen zu einer Plenarkonferenz. Der Kanton Zürich entsendet eine Delegation seiner Regierung².

² Die Plenarkonferenz

- behandelt die Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung;
- lässt sich über allgemein interessierende Themen informieren, welche die Kantone unmittelbar berühren;
- erlässt Pflichtenheft und Betriebsreglement (Art. 10 Abs. 3) für das Sekretariat und wählt die Sekretärin oder den Sekretär;
- nimmt Berichte der Arbeitsausschüsse (Art. 7) entgegen und beschliesst über deren Anträge;
- pflegt den informellen Gedankenaustausch.

³ Zur Behandlung aktueller Fragen können weitere Konferenzen einberufen werden. Die Regierungen lassen sich durch mindestens ein Mitglied vertreten.

⁴ Jede Regierung kann die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Art. 4 *Präsidium*³

¹ Die Mitglieder der Ostschweizer Regierungskonferenz übernehmen das Präsidium für jeweils zwei Jahre, in der Regel nach folgendem Turnus: St.Gallen, Graubünden, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Schaffhausen, Glarus und Thurgau.

² Die Konferenz wählt auf Vorschlag des Kantons, der turnusgemäss das Präsidium übernimmt, ein Mitglied der Regierung dieses Kantons als Präsidentin oder Präsident.

³ Er oder sie legt im Einvernehmen mit den Regierungen die Schwerpunkte der Konferenztätigkeit fest, kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

² Änderungen vom 13. März 2008

³ Änderungen vom 9. März 2017

Art. 5 *Sitzungsort*

Die Plenarkonferenzen finden abwechselnd in den Mitgliedkantonen statt. Den Ort allfälliger weiterer Sitzungen (Art. 3 Abs. 3) bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 6 *Beschlussfassung*⁴

¹ An der Plenarkonferenz und den übrigen Tagungen hat jeder Kanton eine Stimme. Der Kanton Zürich hat kein Stimmrecht⁵.

² Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Kantone ihm zustimmt und kein stimmberechtigter Kanton ihn ablehnt⁶.

³ Ein Kanton, der sich der Stimme enthält, ist an den betreffenden Beschluss nicht gebunden⁷.

⁴ Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung sämtlicher Kantone.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf Zirkulationsbeschlüsse auslösen. Für die Beantwortung wird eine Frist von mindestens zwölf Tagen vorgesehen. Die Zirkulationsbeschlüsse werden jeweils im Beschlussprotokoll der nächsten Plenarkonferenz festgehalten⁸.

Art. 6a *Vorbereitende Kommission*⁹

¹ Der vorbereitenden Kommission gehören die Staatsschreiberinnen und Staatsschreiber der Mitgliedkantone sowie die Präsidentin oder der Präsident der Ostschweizer Regierungskonferenz an.

² Die vorbereitende Kommission:
– leistet die thematische Grundlagenarbeit;

⁴ Änderung vom 9. März 2017 (Artikeltitel)

⁵ Änderungen vom 13. März 2008

⁶ Änderungen vom 9. März 2017

⁷ Änderungen vom 9. März 2017

⁸ Änderungen vom 9. März 2017

⁹ Änderungen vom 9. März 2017

- identifiziert Themen mit Ostschweizer Bezug, für die auf eidgenössischer Ebene eine gemeinsame Interessensvertretung organisiert wird;
- kann Schwerpunkte für die Plenarkonferenz setzen und vorbereiten;
- koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und setzt eigene Kommunikationsschwerpunkte;
- lässt sich über die Lobbying-Aktivitäten der regionalen Fachdirektorenkonferenzen Ost orientieren;
- bereitet die Geschäfte der Plenarkonferenz vor.

³ Die vorbereitende Kommission tagt in der Regel zweimal jährlich.

⁴ In der vorbereitenden Kommission hat jeder Mitgliedkanton eine Stimme. Der Kanton Zürich hat kein Stimmrecht.

⁵ Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihm zustimmt und kein stimmberechtigtes Mitglied ihn ablehnt.

⁶ Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident der Ostschweizer Regierungskonferenz.

Art. 7 *Arbeitsausschüsse*

¹ Soweit nicht die bestehenden regionalen Direktorenkonferenzen dafür zuständig sind, können für besondere Aufgaben ständige oder ad-hoc-Arbeitsausschüsse bestellt werden.

² In der Regel werden sie durch ein Mitglied einer Regierung präsiert; es gehören ihnen Regierungsmitglieder oder Fachleute aus den kantonalen Verwaltungen an.

³ Die Arbeitsausschüsse organisieren ihre Tätigkeit selbst.

Art. 8 *Beizug von Fachleuten*

Zu den Plenartagungen und zu den Sitzungen der weiteren Organe der Konferenz können Sachverständige aus den Verwaltungen oder aussenstehende Fachleute beigezogen werden.

Art. 9¹⁰

...

Art. 10 *Sekretariat*¹¹

¹ Das Sekretariat der Konferenz unterstützt das Präsidium und die vorbereitende Kommission¹² bei seiner Arbeit durch Beratung und Koordination. Es besorgt die laufenden Geschäfte der Konferenz und führt das Protokoll der Plenartagungen. Es stellt die Dokumentation der Konferenztätigkeit sicher.

² Das Sekretariat koordiniert die Arbeit der Konferenzorgane und sorgt für den Informationsaustausch unter denselben sowie mit den Ostschweizer Fachdirektorenkonferenzen. Es stellt die Koordination mit dem Bund und den übrigen regionalen Regierungskonferenzen sicher. Erweist sich ein gemeinsames Vorgehen der Ostschweizer Kantone als notwendig, trifft es die erforderlichen Massnahmen.

³ Das Sekretariat ist der Staatskanzlei eines Mitgliedkantons angegliedert. Seine Tätigkeiten werden durch Pflichtenheft und Betriebsreglement im Detail geregelt.

Art. 11 *Kostentragung*

¹ Jeder Kanton trägt die Kosten, die ihm aus der Mitgliedschaft der Konferenz erwachsen.

² Die Kosten des Sekretariates und Ausgaben aufgrund von Konferenzbeschlüssen (für Gutachten usw.) werden von den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung getragen.

Der Kanton Zürich leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 15'000.- an die Konferenz¹³.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Dieses Organisationsstatut tritt mit seiner Annahme durch die Plenarkonferenz am 28. März 1996 in Kraft.

¹⁰ Änderungen vom 9. März 2017 (Artikel gestrichen)

¹¹ Änderungen vom 23. März 2000

¹² Änderungen vom 9. März 2017

¹³ Änderungen vom 13. März 2008